

N i e d e r s c h r i f t

über die 46. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 14. März 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6285](#)

Anhörung
 - *Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.*..... 3
 - *Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V.*..... 6
 - *Arbeitskreis aller niedersächsischen Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)* 11
 - *LAG BFS Ergotherapie in Niedersachsen* 13
 - *Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie Katholisches Büro Niedersachsen*..... 16

2. **Kommunen entlasten - Zweckbindung bei der Förderung von Kinderbetreuungsplätzen abschaffen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5648](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 21
Aussprache 22
Beratung 23
Beschluss..... 23

3. **Unterstützung durch Klassenassistenten im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 24
Aussprache 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD)
3. Abg. Corinna Lange (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Stefan Politze (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Jewgeni Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.35 Uhr bis 12.42 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 44. Sitzung am 14. Februar 2025

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e.V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- Gabriele Joachimmeyer, Vorstandsvorsitzende

- Michael Kropp

Gabriele Joachimmeyer: Als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e.V. danke ich Ihnen sehr, geehrte Abgeordnete, dass wir heute gemeinsam mit vielen Mitstreitern aus dem Bündnis Freier Schulen Niedersachsen die Gelegenheit bekommen, zu dem geplanten Gesetzentwurf in der [Drs. 19/6285](#) Stellung nehmen zu dürfen. Unsere umfassenden schriftlichen Stellungnahmen liegen Ihnen vor und machen die Situation der Schulen in freier Trägerschaft deutlich. Untereinander haben wir Anzuhörenden uns heute abgestimmt, um Wiederholungen zu vermeiden. Deshalb wundern Sie sich bitte nicht, dass ich zum Beispiel zu den schulaufsichtlichen Regelungen auf unsere Stellungnahme verweise und mich ansonsten den Ausführungen meiner Kollegin aus dem Verband Deutscher Privatschulen anschließe.

Wir danken allen Beteiligten, die in vielen Besprechungen und Sitzungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf mitgewirkt haben. Der Stand der Verhandlungen wurde 2022 zum Ende der Legislatur im sogenannten Letter of Intent festgehalten. Nach über elf Jahren Gesetzesvorhaben können wir den vorliegenden Entwurf daher zwar begrüßen. Doch heute ist der Tag, um Ihnen das schon während der Sitzung von den Verbänden und Institutionen immer wieder formulierte „Aber“ zu diesem Gesetzesvorhaben vorzutragen.

Wir haben seinerzeit im Letter of Intent eine Formel entwickelt, die eine transparentere und nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe einführen könnte. Aber dazu müssten sich die einzelnen Faktoren dieser Formel in ihrer Definition und inhaltlichen Ausgestaltung an den tatsächlichen im Land entstehenden Schülerkosten orientieren. So würde es dem Letter of Intent entsprechen. Zu diesem „Aber“ bezüglich der Faktoren Jahresentgelt und Sachkosten werden wir

noch ausführen. Auch wurde im Letter of Intent als Zwischenschritt vereinbart, dass sich zukünftig die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen orientieren soll. Dazu braucht es die Ermittlung dieser schulformbezogenen Kosten im öffentlichen Schulwesen. Dabei soll die sogenannte Evaluierungsklausel helfen, die laut Gesetzentwurf in § 192 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelt werden wird.

Michael Kropp: Diese Evaluierung ist ein ganz wesentlicher Punkt. Zuvor sehen wir aber in der Gesetzesbegründung zum § 192 Abs. 3 Ergänzungsbedarf. Es ist ganz wichtig, auszuführen, was wie warum und in welchem Umfang evaluiert werden soll.

Ich blicke auf die letzten 30 Jahre der freien Schulen in Niedersachsen zurück. Bereits 2007 gab es im Zuge der Verabschiedung des alten Gesetzes einen Antrag ans Kultusministerium - untermauert mit einem Gutachten des Steinbeis-Transferzentrums aus Heidenheim -, die Schülerkosten schulformbezogen zu ermitteln. Diese Forderung ist seitdem von den freien Schulen regelmäßig erneuert worden. Es müsste daher wenigstens in der Gesetzesbegründung festgehalten werden, dass 100 % der tatsächlichen Kosten ermittelt werden müssen; denn es ergibt nur Sinn, einen Abschlag in Höhe von 80 % festzulegen, wenn man zuvor die Gesamtkosten ermittelt hat. Ansonsten verzettelt man sich wieder in irgendwelchen Berechnungen oder aber Auseinandersetzungen um die Frage, welche Kosten dazugehören und welche nicht.

Noch ein weiterer Hinweis zur Evaluation in § 192 Abs. 3: Im Gesetz gibt es eine Regelung, die eine etwaige Schlechterstellung ausgleichen soll. Wir plädieren dafür, die Evaluation und diese Regelung zu synchronisieren; denn momentan ist das mit drei und zwei Jahren unterschiedlich geregelt. Viele Schulen sind aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung und der Tatsache, dass immer mehr darüber nachgedacht wird, bestimmte Schulzweige usw. zu schließen - auch, weil sie nicht mehr ausreichend finanziert werden können -, in ihrer Existenz gefährdet. Deswegen halte ich es für notwendig, im Rahmen der Evaluation Zwischen- und Erhöhungsschritte einzuschieben, und gegebenenfalls auch schon frühzeitig ein Instrumentarium zur Hand zu haben, mit dem man solche Probleme grundsätzlich lösen kann. Letztlich läuft es auch hier darauf hinaus, die Evaluation näher und bestimmter zu definieren.

Damit komme ich auf das Problem im Gesetzentwurf: die Formel. Wir alle wissen um das Thema Kostenneutralität und die Haushaltsprobleme - und das sage ich ohne Vorwurf in irgendeine Richtung. Die Berechnung des Stundensatzes basiert auf dem Jahresentgelt und wird unter anderem mit der bekannten Tabelle standardisierter Personalkostensätze multipliziert. Aber im Kostenansatz für die Berechnung der Finanzhilfe fehlt der sogenannte Personal-Gemeinkostenzuschlag. Das sind 15 % auf diese Kosten, die nicht enthalten sind. Unserer Meinung nach gibt es keine ersichtliche Begründung, warum diese Kosten für Aus- und Weiterbildung, Personalsachbearbeitung, Besoldung, Kasse, Rechnungsprüfung usw., die an freien Schulen genauso wie an den staatlichen Schulen anfallen, herausgestrichen werden. Zur Verdeutlichung: Wenn man von einem Abschlag von 80 % ausgeht und diese Personal-Gemeinkosten einrechnen würde, dann wären wir bei 70 % der Lehrpersonalkosten. Das ist daher der erste Punkt, warum wir eine Evaluation als dringend notwendig erachten.

Zur Zusatzaltersversorgung. Hinsichtlich der Bezugsgröße findet sich hier ein doppelter Abzug. Zunächst werden nur 80 % der Personalkosten veranschlagt. Im Rahmen der Ermittlung der Höhe des Beitrags, den die Schulen in freier Trägerschaft bekanntlich erhalten, um damit für ihre Mitarbeiter in eine Zusatzaltersversorgung wie im öffentlichen Dienst einzuzahlen, werden aber ein weiteres Mal 80 % abgeschlagen. Das ist für uns nicht nachvollziehbar; das sollte erklärt werden.

Zu den Sachkosten. Wir bewerten es als sehr positiv, dass diese in der Formel enthalten sind. Diese Neuerung wurde lange Jahre gefordert. Mit der Höhe sind wir hingegen nicht zufrieden, und damit, dass momentan nur eine Setzung möglich ist. Daher auch hier der Hinweis mit Blick auf die Evaluation: Die tatsächlichen Kosten der kommunalen Schulträger müssen mit einbezogen werden. Hierzu ein Beispiel aus Destatis: Auch, wenn die Daten dort nicht wie vom Land genau auf die Schulformen bezogen sind, so sind im Durchschnitt 30 % der Personalkosten Sachkosten. Auch hier liegt der entsprechende Faktor also weit drunter, was unsere immer wiederkehrende Forderung stützt, dass wir eine Erhöhung des Abschlags von 80 % benötigen.

Zu den Förderschulen. Ein neuer Gedanke ist in den Beratungen gar nicht zum Tragen gekommen. Bei der Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes wird ganz deutlich, dass der Abschlag von 80 % für Förderschulen nicht ausreicht. Für die Eltern der Kinder auf diesen Schulen ist es häufig schwierig, diesen Betrag auch noch aufzubringen. Das hängt a) mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zusammen, aber b) auch damit, dass diese Familien besondere Aufwendungen für ihre Kinder zu stemmen haben. Schaut man zum Beispiel nach Schleswig-Holstein, dann sieht man, dass andere Bundesländer einen geringeren Abschlag für Förderschulen eingeführt haben, wodurch diese dann eine höhere Finanzhilfe erhalten. Es würde Sinn ergeben, auch in Niedersachsen darüber nachzudenken. Schließlich gibt es hier mit Blick auf die Schulrestkosten und die freiwilligen Leistungen von Kommunen einen gewissen Regelungswirrwarr, wodurch Förderschulen im Rahmen dieser Regelung in existenzielle Schwierigkeiten geraten können, wenn das eine oder andere wegfallen sollte.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Vielen Dank für die Einführung und Pointierung Ihrer Stellungnahme. Ich habe zwei Fragen an Sie. Erstens: Wird aus Ihrer Sicht mit dieser Schulgesetznovelle der Letter of Intent so umgesetzt, wie er von Ihnen unterschrieben wurde? Zweitens: Werden über das, was im Letter of Intent enthalten war, hinaus Punkte umgesetzt?

Michael Kropp: Zunächst einmal ist die Formel umgesetzt worden. Das ist der Fortschritt, der uns zu einer Zustimmung bewegt hat. Allerdings sind bei den Parametern, wie soeben von mir vorgetragen, für uns nicht nachvollziehbare Einschränkungen vorgenommen worden. Wir haben stets angemahnt, dass es weitergehen soll; diesbezüglich sind wir aufgrund der Einführung dieser Formel auf einem guten Weg. Nichtsdestoweniger können wir uns über die einzelnen Parameter dezidiert auseinandersetzen; denn das große Problem, welches ich auch genannt habe, bleibt bestehen: unsere strukturelle Unterfinanzierung hier in Niedersachsen.

Vergleicht man beispielsweise die Ausgaben der Bundesländer für die Waldorfschulen, dann sieht man: Wir sind im jährlichen Bundesranking Vorletzter. Und das ist seit 20 Jahren so. Da muss etwas passieren; daran sollte weitergearbeitet werden. Es hat zwar in der IT und der Schulsozialarbeit Bewegung gegeben, aber die grundsätzliche Finanzhilfe ist zu niedrig. Die Schulen können die Personalkosten nicht mehr finanzieren und können auch die Dynamisierung oder Sonderzahlungen wie den Inflationsausgleich nur noch schwierig stemmen. Bei diesem grundsätzlichen Problem sind wir noch keinen Schritt weiter. Aber wir haben das Instrumentarium, um das anzugehen.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): Auch von unserer Seite vielen Dank für Ihren Vortrag. Auch ich habe zwei Fragen. Wie viele Schulen werden nach der Neuberechnung der Formel künftig Nachteile haben und wie viele Vorteile? Meine zweite Frage bezieht sich auf die Sachkosten. Sie halten die 16,7 % Sachkostenanteil für zu niedrig. Im Rahmen der Evaluierung wollen wir bekanntlich die passende Höhe feststellen. Welche Höhe schlagen Sie bis dahin vor?

Gabriele Joachimmeyer: Zur Schlechterstellung können wir noch keine Angaben machen, weil sich die Finanzhilfe bekanntlich nach der zugrundeliegenden Finanzhilfeverordnung richtet. Dort werden entsprechende Schülerstunden festgelegt, wofür es die ersten Entwürfe gibt. Aber es ist noch nichts öffentlich. Wir haben hierfür zwar eine Unterarbeitsgruppe geschaffen und sind diesbezüglich auch im Austausch mit dem Kultusministerium, können aber noch nicht in die komplette Berechnung einsteigen.

Michael Kropp: Zur Höhe der Sachkosten: Es gibt ja erst einmal den gesetzten Wert. Deshalb sollte die Evaluation möglichst schnell beginnen. Dafür gibt es in der Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium auch schon die ersten Ansätze. Sich an den tatsächlichen Werten zu orientieren, wäre der erste Schritt. Was wird in Niedersachsen von den Kommunen für die einzelnen Schulformen ausgegeben? Mit einer solchen Grundlage könnte man weiterarbeiten. Wenn ich jetzt eine Zahl nennen würde, dann hätte diese keine solche Grundlage und deswegen auch keine Begründung, weshalb ich das nicht machen möchte.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Auch von mir ein Danke für Ihre Ausführungen. Sie haben mehrfach die Bedeutung der Evaluation angesprochen. Doch es steht noch nicht fest, wann die Evaluation stattfinden soll und wann sie wiederum Auswirkungen auf die Finanzhilfe haben wird. Wenn das Gesetz also erst einmal in der derzeitigen Fassung, die nach Ihren Worten möglicherweise nicht ausreichend Finanzhilfe gewähren wird, in Kraft treten würde, dann würden etliche Schulen rote Zahlen schreiben. Wie lange können diese Schulen das durchhalten?

Michael Kropp: Das kann ich Ihnen nicht definitiv sagen; denn das ist von Schule zu Schule sehr unterschiedlich. Die Lage ist aber trotzdem existenzbedrohend. Der entscheidende Punkt ist, die Evaluation so schnell wie möglich zu beginnen, um ein Instrumentarium für die Beantwortung der Frage zu haben, wie eine Erhöhung aussehen könnte, anstatt die „Brände“ an den einzelnen Schulen versuchen zu löschen. Die Arbeiten hieran haben schon begonnen; es finden bereits Sondierungsgespräche mit dem Ministerium statt, und man macht sich auf den Weg.

Für mich ist, wie gesagt, wichtig, dass in der Gesetzesbegründung steht, in welche Richtung die Evaluation gehen soll, damit für alle Seiten eine gewisse Verbindlichkeit entsteht. Dann hätte man, glaube ich, auch das nötige Instrumentarium. Solange das aber nicht geregelt ist und wenn das nicht vorgezogen wird, dann wird man der einen oder anderen Schule wie auch immer unter die Arme greifen müssen, oder man wird feststellen müssen, dass manche Schulen nicht überleben können werden.

*

Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Sandra Marschall, Beisitzerin Vorstand

- Hans-Dieter Stülpe, ehemaliger Schulleiter und Geschäftsführer einer freien Schule

Hans-Dieter Stülpe: Ich will zu Beginn zwei Argumente zum Thema Finanzhilfe verstärken - die strukturelle Unterfinanzierung und die Evaluation. Anschließend wird meine Kollegin Frau Marschall Ausführungen zum Thema der veränderten Schulaufsicht machen.

Zur strukturellen Unterfinanzierung. Die Formel aus dem Letter of Intent soll nun in das Gesetz aufgenommen werden, aber damals wurden bekanntlich keine Zahlen aufgeführt. Es wird also darauf ankommen, wie die Zahlen für diese Parameter gefunden werden. Hier gibt es jedoch ein interessantes Detail. Nach der neuen Formel setzt sich die Finanzhilfe aus zwei Komponenten zusammen: den Personalkosten für das Lehrpersonal und den Sachkosten. Doch die Summe der Finanzhilfe soll bekanntlich nicht höher sein als die bisherige Finanzhilfe, die aber ausschließlich die Personalkosten beinhaltet. Die logische Folge ist daher: Die in der Finanzhilfe enthaltenen Personalkosten werden gekürzt, ansonsten könnte die Summe nicht gleich bleiben. Wie geschieht das? - Herr Kropp hat es schon angesprochen: Bei den Zahlen für das Jahresentgelt fehlen die 15 % Personal-Gemeinkosten, die jeder öffentliche und private Arbeitgeber aufbringen muss. Und das ist strukturelle Unterfinanzierung; denn es werden bereits zu Beginn Kostenbestandteile ausgeklammert, sodass die Berechnungsgrundlage von vornherein nicht 100 % der Kosten umfasst, gefolgt von dem bereits angesprochenen Abschlag in Höhe von 80 %. Wir bitten Sie, diese aus unserer Sicht willkürliche Kürzung der Personalkostenerstattung rückgängig zu machen und den Parameter Jahresentgelt entsprechend neu zu definieren.

Zur Evaluation. Laut den Kosten pro Schüler, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht, liegt die Finanzhilfe nach dem geplanten Gesetzentwurf abhängig von der Schulform bei wie bisher ca. 60 % der Kosten. Damit ist Niedersachsen - Herr Kropp hat es bereits gesagt - eines der Schlusslichter in Deutschland. In den Gesprächsrunden mit dem Ministerium haben wir uns wiederholt auf diese Kostenanalysen des Statistischen Bundesamtes bezogen. Dabei wurde uns stets entgegnet, diese Zahlen seien nicht nachvollziehbar und wahrscheinlich falsch. Ich finde es einigermaßen skurril, dass ein Bundesamt, das Fakten für politische Entscheidungen liefern soll, angeblich Fake News, wie man heutzutage sagt, verbreiten soll. Wenn man dem Statistischen Bundesamt aber keinen Glauben schenken möchte, dann müssten die tatsächlichen Betriebskosten pro Schüler und Schulform - und dabei sowohl Personalkosten als auch Sachkosten - in Niedersachsen selbst ermittelt werden. Deshalb begrüßen wir insbesondere, dass nach dem neuen Absatz 3 in § 192 eine Evaluation vorgesehen ist. Um sicherzustellen, dass hierfür alle Bestandteile der Betriebskosten untersucht werden, bitte ich Sie, unbedingt den Satz, den die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in ihrer schriftlichen Stellungnahme aufführt, in der Gesetzesbegründung zu ergänzen.

Zum Schluss die gute Nachricht: Diese Evaluation kann unseres Erachtens sehr schnell erfolgen. Eine Arbeitsgruppe aus Ministeriumsmitarbeitern und freien Schulen hat dazu bereits Vorarbeit geleistet. Diese kann und muss unseres Erachtens schnell aufgegriffen und umgesetzt werden.

Sandra Marschall: Wie bereits ausgeführt, werde ich mich in meinen Ausführungen auf den Bereich der Schulaufsicht beziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung, aber auch die Erklärungen der letzten Jahre, fußen vor allem auf dem Bericht des Landesrechnungshofes von 2015. Dort wurden die freien Schulen unter Generalverdacht bezüglich Qualität und Finanzierung gestellt und den Schulbehörden mangelnde Schulaufsicht unterstellt. Es war wahrscheinlich wie bei Murphys Gesetz, dass sich diese Lösungen herauskristallisiert haben, aber es war mit Sicherheit kein repräsentatives Ergebnis. Trotzdem richtet sich nach so langer Zeit immer noch alles danach aus.

Doch die Qualität der freien Schulen, die Entwicklung höherer Schülerzahlen und die guten Abschlussergebnisse sprechen für sich. Selbstverständlich ist in der Zwischenzeit aufseiten der Schulbehörden und der freien Schulen viel gearbeitet und aktualisiert worden. So wurde zum Beispiel eingeführt, dass berufsbildende Schulen einmal jährlich eine Liste zum Lehrkräfteeinsatz der Abschlussklassen jeder einzelnen Schulform zur Verfügung stellen. Dadurch haben die Behörden schon jetzt eine Übersicht über die Namen der Lehrkräfte, die Qualifikation und die Stundenumfänge.

Wir verstehen natürlich, dass das MK und die Regionalen Landesämter wissen wollen, was sowohl in den staatlichen als auch in den privaten niedersächsischen Schulen passiert - das ist ihr Recht. Aber eine umfassende Schulaufsicht für freie Schulen muss auch dem Aspekt der Gleichwertigkeit folgen. Doch dies können wir im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erkennen.

Es gibt sowohl zu den pädagogischen Qualifizierungen als auch zur Lehrkräftegenehmigung Arbeitsgruppen, an denen auch wir freien Schulen beteiligt sind. Die Arbeiten in dieser Arbeitsgruppe sind aber bisher noch nicht abgeschlossen; es liegen keine Ergebnisse vor. So ist es jetzt noch nicht deutlich, wie spätere Verordnungen aussehen könnten und welche Auswirkungen sie auf uns haben werden.

Bei der Durchführung der Schulaufsicht dürfen die Kompetenzen der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht der freien Schulen nicht beschnitten werden. Insbesondere die Schulleitungen sollten weiterhin diese Kompetenzen wahrnehmen können und ebenso weiterhin über den Einsatz des Personals, der Befähigung und Eignung entscheiden können. Das vorgestellte Genehmigungsverfahren beschränkt dieses aber enorm und baut zugleich unangemessen viel Bürokratie auf. Das Produzieren, Bewerten und Hin- und Herschicken von Schriftstücken kostet für alle Beteiligten Zeit und Geld und hat mit der eigentlichen Arbeit mit und für unsere Schülerinnen und Schüler überhaupt nichts zu tun. Das Ziel sollte doch viel mehr sein: so viel wie notwendig, aber so einfach wie möglich.

Durch eine jährliche Auflistung des eingesetzten Personals zu Anfang eines jeden Schuljahres mit Angaben über Qualifikation, pädagogische Eignung und Stundenumfang könnte die Behörde zum Beispiel je Schulform umfassende Kenntnis über unsere Personalstruktur erhalten. Unklarheiten könnten dann zusammen im gemeinsamen Diskurs aufgeklärt werden. Und bei kniffligen, nicht standardmäßigen Qualifikationsständen ist eine Vorabklärung mit der Behörde seitens des Trägers selbstverständlich. Natürlich müsste das alles noch im Detail ausgearbeitet werden, zum Beispiel in der entsprechenden Arbeitsgruppe. Aber es wäre ein grundsätzlich neu gedachter Ansatz von Lehrkräftegenehmigung, der allen dienlich sein könnte.

Sollte es doch zu einem herkömmlichen Weg der Lehrgenehmigung kommen, dann halten wir eine Genehmigungsfiktion für unabdingbar. Die Unsicherheit der Bewerber bezüglich eines Arbeitsplatzes und auch die Planungsunsicherheit einer Schule sind nicht endlos hinnehmbar. Das Risiko, dass Schulangebote nicht durchgeführt werden können, notwendiges Fachpersonal weder von uns eingesetzt noch von uns ausgebildet werden kann und die Qualität der Schulen dadurch leidet, ist hoch und bewirkt keine Steigerung der Qualität, obwohl das doch ursprünglich mal das Anliegen war.

Grundsätzlich haben wir noch einen weiteren Kritikpunkt: Es ist eine Unmöglichkeit, dass eine Behörde zugleich Aufsicht von staatlichen und freien Trägern führt. Schon jetzt verlangt das Regionale Landesamt, dass vollständige Schulcurricula eingereicht werden. Diese werden von Fachberatungen gelesen und bewertet, die wiederum in ihren staatlichen Schulen für Schulentwicklung zuständig sind. Das ist wie, wenn neue Forschungsergebnisse über eine Autobatterie eines Autoherstellers einer Stelle zur Genehmigung eingereicht werden, in der Mitarbeiter von einem anderen Autohersteller arbeiten. Es bedarf schon einer sehr hohen Professionalität, sich fremdes Gedankengut nicht zu eigen zu machen oder es gar abzuwehren. Dasselbe gilt für das Einreichen von kompletten Bewerbungsunterlagen vor Einstellung. Auch die staatlichen Schulen haben Personalbedarf. Deshalb fordern wir eine eigenständige Abteilung für die Schulaufsicht von freien Schulen oder zumindest eine Clearingstelle, in der strittige Vorgänge mit neutralen Dritten gemeinsam zur Lösung gebracht werden können.

Zusammenfassend denken wir, dass der vorliegende Gesetzentwurf bezüglich der Schulaufsicht aufgrund fehlender Verordnungen zu unklar in der Reichweite, zu kompliziert und zu langwierig und zu risikoreich bezüglich der Absicherung verlässlichen Unterrichts ist und er zu viel Bürokratie schaffen wird.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Vielen Dank für Ihren Vortrag. Ich möchte meine Eingangsfragen, die ich schon an Herrn Kropp gestellt habe, die aber nicht beantwortet wurden, noch mal an Sie stellen, weil bekanntlich auch Sie den Letter of Intent unterzeichnet haben. Sind die Vereinbarungen aus dem Letter of Intent aus Ihrer Sicht im Gesetz enthalten, und sind gegebenenfalls sogar über den Letter of Intent hinaus weitere Punkte in dem Gesetzentwurf enthalten, die aus den Beratungen entstanden sind?

Der zweite Punkt betrifft die Finanzhilfe. Ich habe Sie eventuell missverstanden; denn Sie sprachen von einer Kürzung. Ich möchte das so nicht im Raum stehen lassen. Laut Haushalt gibt es einen Aufwuchs von rund 70 Millionen Euro - insbesondere auch für Personalkosten -, und das ist etwas anderes als eine Kürzung. Angesichts eines Volumens der Finanzhilfe von rund einer halben Milliarde Euro würde ich auch nicht davon sprechen, dass diesbezüglich nichts im Haushalt eingestellt ist. Deswegen bitte ich Sie um Klarstellung. Ist eine Kürzung erfolgt, oder habe ich Sie missverstanden? Wenn eine Kürzung erfolgt wäre, würde ich Sie um den Hinweis bitten, damit wir dem dann entsprechend auch nachgehen und Rechnung tragen können. Denn mit dem Gesetzentwurf ist sicherlich nicht intendiert, dass wir Kürzungen im Bereich der Finanzhilfe der freien Schulen vornehmen wollten.

Hans-Dieter Stülpe: Die Finanzhilfe wird insgesamt nicht gekürzt, aber sie setzt sich jetzt bekanntlich aus Personalkosten und Sachkosten zusammen, wobei letztere bisher in der Finanzhilfe definitiv nicht enthalten waren. Wenn aber diese Sachkosten hinzukommen, die Gesamtsumme der Finanzhilfe aber definitiv nicht größer wird, muss die logische Folge sein, dass die in diesem Gesamtpaket enthaltenen Personalkosten geringer als vorher sind. Das ist mein Einwand. Denn kommen die Sachkosten nun zur Finanzhilfe hinzu, müsste diese logischerweise eigentlich steigen.

Der Letter of Intent enthält, wie eingangs von mir ausgeführt, keine Zahlen. Er enthält den Begriff „Jahresentgelt“, aber er definiert ihn nicht. Die Definition des Begriffes „Jahresentgelt“ in diesem Gesetzentwurf ist die Aufgabe der Politik. Hier ist uns aufgefallen, dass die Personal-Gemeinkosten in der jetzigen Definition des Jahresentgeltes offenbar nicht mehr enthalten sind.

Das haben wir uns auch vom Landesrechnungshof bestätigen lassen. An jener Stelle sehen wir Nachsteuerungsbedarf.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Sie hatten es erneut bestätigt, dass die Finanzhilfe insgesamt nicht aufwächst. Laut MiPla wächst sie um 62,5 Millionen Euro bei Tarifierhöhungen und um 4,5 Millionen Euro für die Schulgeldfreiheit. Weitere 3,3 Millionen Euro sind zusätzlich für das Jahr 2025 enthalten. Würden Sie an der Stelle bestätigen, dass das doch ein Aufwuchs ist und nicht ein Einfrieren auf der bisherigen Höhe?

Hans-Dieter Stölpe: Das ist ein leicht erklärbarer Aufwuchs, der auch entstehen würde, wenn das Gesetz nicht verändert werden würde. Er ist dadurch erklärbar, dass die Finanzhilfe in den vorangegangenen vier Jahren fast gar nicht gestiegen ist, während einerseits die Inflation gestiegen ist, andererseits aber auch die Tarifabschlüsse für beamtete Lehrer relativ hoch ausgefallen sind, aber eine Struktur hatten, die sich auf die Finanzhilfe so gut wie gar nicht ausgewirkt hat, sodass dieser Sprung, der insgesamt einen höheren Finanzbedarf bewirkt, aber eigentlich schon viel früher hätte eintreten müssen, entstehen muss, wenn die Finanzhilfe nach den jetzt gültigen tariflichen Einstufungen für Lehrkräfte gezahlt werden soll. Dieser Sprung ist bisher nicht erfolgt, weil die aktuelle Regelung viele Bestandteile der Besoldungserhöhungen an staatlichen Schulen ausblendet.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Danke für Ihren Vortrag. Ich habe eine Nachfrage zum Genehmigungsverfahren. Sie haben den bürokratischen Aufwand dahinter gut dargelegt. Würden Sie auch sagen, dass der Personalmangel, den wir an allen Schulen momentan zu verzeichnen haben, Auswirkungen darauf haben könnte?

Sandra Marschall: Ja, natürlich, das verzögert den Prozess. Wir können nicht so schnell handeln, wie wir ansonsten handeln würden. Denn wir sind davon abhängig, wie schnell die Behörden arbeiten. Gleichzeitig wird einfach viel produziert, wie ich versucht habe, zu verdeutlichen. Das alles dauert auch eine gewisse Zeit. Zudem ist die Verlässlichkeit nicht gegeben. Wenn wir etwas weggeben, dann wissen wir nicht, was passiert. Wie schnell erhalten wir es zurück? Was werden die Ergebnisse sein? Und das macht es schwierig.

Das bedeutet zum einen eine Unsicherheit für das Personal. Zum anderen gesellt sich zum bürokratischen Aufwand alles andere, was ich beschrieben habe. Wenn wir immer wieder darüber sprechen, dann haben wir dadurch keine höhere Qualität, sondern wir haben ein Papier, was Qualität vielleicht bestätigt. Gleichzeitig glaube und hoffe ich doch mal, dass niemand glaubt, wir stellen Personal ein, das wir schlecht finden. Denn wir sind doch davon abhängig, das bestmögliche und passendste Personal an unseren Schulen zu haben.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Herr Politze pocht immer auf die Aufkommensneutralität. War das damals Teil des Letters auf Intent? Sie sprachen zudem davon, man würde für die Lehrereinstellung unter Umständen eine Genehmigungsfiktion benötigen. Könnten Sie das näher erläutern?

Sandra Marschall: Genehmigungsfiktion bedeutet, dass eine Genehmigung nicht unendlich lange dauern darf. Wenn wir als Träger benötigte Formulare losschicken, dann müssen wir innerhalb einer festgeschriebenen Zeit - zum Beispiel zwei oder drei Wochen - eine Genehmigung bzw. Rückmeldung erhalten, ansonsten gilt die Stelle als genehmigt.

Hans-Dieter Stülpe: Zur Aufkommensneutralität wird im Letter of Intent keine Aussage getroffen.

Sandra Marschall: Eine Ergänzung dazu: Es wurde im Letter of Intent aber festgehalten, dass die nötigen Haushaltsmittel eingestellt werden müssen, damit sowohl die Finanzhilfe als auch die Schullaufsicht parallel funktionieren können.

*

Arbeitskreis aller niedersächsischen Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- Silke Klaumannsmöller

- Meik Neumann

Silke Klaumannsmöller: In Niedersachsen gibt es insgesamt 58 Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, wovon sich der Großteil in freier Trägerschaft befindet. Da wir mehrheitlich auch in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen vertreten sind, schließen wir uns dieser Stellungnahme vollumfänglich an und konzentrieren uns hier eher auf die Besonderheiten unseres Schwerpunktes aus der Praxis.

Die Förderschulen mit diesem Schwerpunkt sind die einzige Schulform in Niedersachsen, wo es einen solch hohen Anteil freier Schulen gibt. 90 % der nicht inklusiv beschulten Schüler*innen in Niedersachsen im Förderschwerpunkt ESE - emotionale und soziale Entwicklung - werden von freien Schulen und nicht von öffentlichen Schulen betreut. Abgesehen davon, dass wir heute hier für diesen Arbeitskreis sprechen, sehen wir uns auch als Interessenvertreter für unsere Schülerinnen und Schüler; denn diese haben keinen aktiven Elternvertreterkreis, in dem sich Eltern in Verbänden mit um die Interessen ihrer Kinder kümmern. In der Regel haben wir noch nicht mal in allen Klassen Elternvertreter. Unsere Kollegien übernehmen einen Großteil der Aufgaben, die an anderen Schulen von Eltern getragen werden, um die schulischen Belange zu erfüllen, die über das normale Maß hinausgehen.

Meik Neumann: Ich leite ein Förderzentrum in Braunschweig, und ich möchte gerne zwei Begebenheiten mit Eltern mit Ihnen teilen. Eine war ein Telefonat, bei dem mich eine Mutter angerufen hat. Sie sagte, ihre Freundin hätte einen Schüler bei uns auf der Schule, und fragte, was sie denn tun müsse, damit ihr Kind bei uns zur Schule gehen könne. Ich musste ihr antworten: Das wollen Sie nicht wissen. Die zweite Begebenheit handelt von der bisher einzigen Elternspende, die ich vor zwei Jahren von einem Mann bekommen habe, der gesagt hat, sein Sohn habe den Hauptschulabschluss gemacht und wir hätten eine so tolle Arbeit gemacht, dass er uns 100 Euro geben möchte. Ich habe mich geweigert, sie anzunehmen. Er ließ sich jedoch nicht davon abbringen. Wir haben sie letztlich ordnungsgemäß über unser Zahlungswesen eingepflegt und etwas für die Sporthalle gekauft.

Was man über die Förderschulen für Erziehungshilfe wissen muss: Wir werden nicht freiwillig angewählt. Herr Kropp hat es schon gesagt: Am meisten beschäftigt uns die Finanzhilfeformel, die vielleicht künftig aus vielerlei Hinsicht auch hilfreich sein kann - Herr Stülpe hat es erwähnt -, aber für die Förderschulen so nicht funktioniert, weil die Unterdeckung von 20 % bestehen bleibt. Ich mache diesen Job seit 20 Jahren, und seit 20 Jahren ist immer wieder Thema, dass es nicht auskömmlich refinanziert ist. Doch irgendwie bekommen die Träger das hin.

Wir haben zudem bekanntlich mittlerweile eine Antwort, was für die Förderschulen für Erziehungshilfe künftig angedacht ist. Es wird sie weiter geben, doch sie werden - und das begrüßen wir sehr und arbeiten daher auch sehr mit - konzeptionell anders aufgestellt. Wir arbeiten für die inklusive Schule. Das heißt, wir sind Durchgangsschulen, pädagogisch gesprochen: Nicht länger als nötig, und so kurz wie möglich. Darüber muss man pädagogisch aber noch sprechen. Doch mit Blick auf unser pädagogisches Profil haben wir ein sonderpädagogisches Profil in Unterstützung der Regelschulen; das ist unsere Aufgabe. Das unterscheidet uns ein wenig von der gängigen Vorstellung von Privatschulen; zu uns kommt niemand freiwillig. Es verbietet sich für uns, Elternbeiträge zu nehmen, weil wir eine marginalisierte Elternschaft haben. Und schaut man sich unsere Aufgabe an, so ist es Eltern gar nicht erklärbar, warum ihr Kind an eine Durchgangsschule geht, die sich in freier Trägerschaft befindet, und deshalb plötzlich ein Elternbeitrag fällig werden würde, wenn doch die Idee ist, das Kind geht wieder zurück an seine Regelschule. An solchen Konzepten wollen wir weiterarbeiten. Deshalb der dringende Appell: Diese Unterdeckung muss in irgendeiner Form aufgegriffen werden. Ich kann Ihnen das gar nicht sagen, weil ich kein Controller oder Finanzmensch bin. Aber Herr Kropp hat es angesprochen: Wir brauchen Wege und Möglichkeiten, kooperativ für die inklusive Schule kostendeckend zu arbeiten.

Silke Klaumannsmöller: Wie von Herrn Neumann ausgeführt sind wir keine klassische Privatschule: Wir können kein Elterngeld erheben, da ein Großteil unserer Eltern dies nicht bezahlen könnte. Ein weiterer Teil tut es schlichtweg nicht. Zudem gibt es keine Fördervereine an Förderschulen ESE, die durch Elterninitiativen entstanden sind. Wir haben dadurch keine Möglichkeit, die fehlende Landesfinanzhilfe mithilfe von Förder- und Spendengeldern, die wir über Arbeits-einsätze, Schulbasare oder ähnliche Dinge einsammeln könnten, auszugleichen. Wenn solche Maßnahmen bei uns an den Schulen stattfinden, dann wird das durch die Kollegien, die Lehrerinnen und Lehrer und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geleistet, um den Schüler*innen ein attraktives Schulgemeinschaftsleben und Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Uns ist es wichtig, dass die Schüler*innen nicht aufgrund ihrer Herkunft und finanziellen Situation der Eltern ausgeschlossen werden. Doch das ist aus unserer Sicht unter den aktuellen Bedingungen der Fall. Es geht uns nicht um eine Besserstellung, sondern um den Ausgleich von Ungerechtigkeiten für unsere Schüler*innen, die benachteiligt sind und es ohnehin schon schwer im Leben haben.

Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU): Vielen Dank für den Vortrag. Wenn Sie keine Fördervereine haben und keine Elternbeiträge erhalten: Wie können Sie dann überhaupt sicherstellen, dass Ihre Schulen keine Insolvenz anmelden müssen? Ist das überhaupt möglich, ohne dass wir eine Ausnahmeregelung speziell für diese Förderschulen einführen - das betrifft bekanntlich etwa 500 Schülerinnen und Schüler -, und wie in anderen Bundesländern gegebenenfalls auch mit einem Faktor von 100 % arbeiten?

Meik Neumann: Die kurze Antwort, wie wir das seit 20, 30 Jahren machen, lautet: Es wird querfinanziert und überbelegt. Das geht zulasten der Unterrichtsversorgung. Doch die Querfinanzierung ist gang und gäbe, wodurch das Geld dann woanders fehlt. Der Worst Case wäre, wenn wir ausschließlich gut ausgebildete Förderschullehrer hätten, die noch in unserem Alter und auf unserer Erfahrungsstufe wären; denn dann wäre die Schule nicht nur Thema im Vorstand des Trägers, sondern dann wäre sie, glaube ich, gar nicht mehr tragbar. Die Förderschulen in freier Trägerschaft kommen meistens aus der großen Tradition der Jugendhilfeschulen.

*

LAG BFS Ergotherapie in Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- Elke Fischer, Vorsitzende
- Martina Tola

Elke Fischer: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier und heute im Namen der LAG, der Niedersächsischen Ergotherapieschulen, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir sind hier als Vorstand der LAG. Neben mir sitzt Martina Tola von der BBA Oldenburg, und ich bin Schulleiterin der ETOS Ergotherapieschule Osnabrück. Unsere LAG vertritt aktuell 17 Niedersächsische Ergotherapieschulen von etwa 28 bis 30 Schulen, die es aktuell in Niedersachsen gibt. Auch bei uns sind nicht - wie in Niedersachsen anscheinend zu lesen war - 10 % der Schulen in freier Trägerschaft. Bei uns sind es etwa 75 %; bundesweit ist die Zahl noch höher. Die Schulen in privater Trägerschaft bilden also im Moment hauptsächlich die Gesundheitsberufler aus, die wir in der Zukunft brauchen.

Wie wir schon im Dezember in unserem offenen Brief, der an die Politik versandt worden ist, formuliert haben, berichten viele unserer Mitgliedsschulen, dass die bisherige Finanzierung nicht mehr auskömmlich ist. Das ist aber unerlässlich, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung in den Gesundheitsberufen sicherzustellen und damit auch eine effektive Patientenversorgung in Niedersachsen gewährleisten zu können.

Auch unsere Stellungnahme haben Sie im Vorfeld schriftlich erhalten. Wir haben uns abgesprochen und möchten hier gerne auf drei Punkte besonders eingehen: die Finanzhilfe, das Jahrentgelt und schließlich die Stärkung der Aufsicht und hier vor allen Dingen die Ergotherapie-Spezifika.

Wie wir schon von den Vorrednern gehört haben, gibt es diesen Faktor 0,8, der im Gesetzentwurf fest verankert ist. Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die Schulen Sponsoring akquirieren, Eigenmittel bereitstellen oder Schulgeld erheben sollen. Wir haben seit 2019 in Niedersachsen die Schulgeldfreiheit - und das ist auch großartig, dass wir sie haben - für einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Ausbildungen. Aber dieser Schulgeldersatz, den wir bekommen, ist auf das Schulgeld festgelegt, das wir im Dezember 2017 bekommen haben. Es hat zwar einen

Inflationsausgleich gegeben, aber dieser reicht bei den aktuellen Kosten an den Schulen einfach überhaupt nicht mehr aus.

Bei uns verhält es sich ebenso wie bei den Vorrednerinnen und Vorrednern, bei uns geht es oft um ganz kleine Ergotherapie-Schulen, regional verankert, mit gemeinnützigen Trägervereinen, die ETOS zum Beispiel. Wir haben einen Verein, der nur als einzigen Vereinszweck hat, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in Osnabrück auszubilden. Wir haben 80 Schülerinnen und Schüler in drei Jahrgängen, also haben wir jedes Jahr eine Klasse mit 25 bis 28 Lernenden. Wir haben überhaupt nicht die Eigenmittel, die wir jedes Jahr wieder zuschießen könnten. Wir können auch kein Sponsoring betreiben: Wer soll das denn bei uns aufbringen, und wer soll das alles organisieren?

Zum Jahresentgelt: Wir haben heute schon von meinen Vorrednern etwas über den Personal-Gemeinkostenzuschlag gehört. Herr Kopp und Herr Stülpe sind darauf eingegangen. Auch bei uns in den Berufsfachschulen Ergotherapie ist das Finden und Weiterqualifizieren von geeigneten Lehrkräften für Ergotherapie ein besonders aufwendiges Verfahren. Ich glaube, das ist noch mal aufwendiger, als wir es bei den anderen Schulen kennen, weil es nur ganz wenige Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten gibt, die überhaupt studiert haben oder akademisiert sind. Die Zahlen von 2023 des Wissenschaftsrats zeigen, dass überhaupt nur 3 % aller Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten einen Studienabschluss haben. Das heißt, der Anteil der masterqualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten dürfte bei unter 1 % liegen. Wie viele davon überhaupt einen berufspädagogischen Abschluss haben, ist absolut fraglich. Das heißt, wir haben schon jetzt einen sehr hohen Aufwand, um Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten zu finden, die eine wissenschaftliche Qualifikation und eine pädagogische Zusatzqualifikation haben. Dieses Finden braucht viel Zeit und auch Geld. Aber auch die Weiterförderung des bereits eingestellten Personals braucht eine Finanzierung. Deshalb ist es uns ganz wichtig, dass dieser Personal-Gemeinkostenzuschlag auch für die Schulen in freier Trägerschaft gelten muss.

Zu unserem letzten Punkt: Stärkung der Aufsicht. Grundsätzlich begrüßen wir die Intention, die Unterrichtsqualität an den Ersatzschulen zu sichern. Hier stimme ich aber Frau Marschall zu: Die Frage ist, ob das durch diese Feststellungsverfahren wirklich erreicht werden kann. Neben der Qualifikation der Lehrkräfte sehen wir an den Ergotherapieschulen auch noch andere Qualitätskriterien. Uns ist zum Beispiel eine möglichst hohe Anzahl an hauptberuflich beschäftigten Lehrkräften ein Anliegen, weil nur diejenigen Lehrkräfte, die das *nicht* nebenberuflich machen und eigentlich in einer Klinik angestellt sind oder in einer Ergotherapiepraxis Schulentwicklung mitmachen. Nur die Hauptberuflichen entwickeln neue Lehrmethoden und bringen neue Inhalte ein. Sie können die Schulen qualitativ besser aufstellen.

Ebenfalls wichtig ist auch der Betreuungsschlüssel in der praktischen Ausbildung. In der Ergotherapie gehen die Lernenden für 1 700 Stunden in Einrichtungen. Es gibt meistens vier Praxisblöcke. Die dortigen Praxisanleiter sind aber nicht wie in anderen Berufen dazu ausgebildet, Anleiterinnen und Anleiter zu sein. Sie machen das als Ehrenamt, sie machen das, weil sie Ergotherapeutin oder Ergotherapeut aus voller Leidenschaft sind und das weitergeben wollen, was sie können. Sie haben aber nie gelernt, wie man Lernprozesse begleitet. Deshalb ist es wichtig, dass die Schulen auch Stunden nehmen, um in die Praxen zu gehen, um die Lernprozesse zu unterstützen und Lernziele zu formulieren. Es ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Ergotherapieschulen, entsprechendes Personal zu haben, das in die Einrichtungen fährt.

Aufgrund der niedrigen Akademisierungsquote in der Ergotherapie wird es bei uns häufig dazu kommen, dass neu eingestellte Lehrkräfte sogenannte Nichterfüller sind. Das heißt, sie haben kein klassisches Lehramt studiert. Sie bringen, wie gesagt, andere wissenschaftliche und pädagogische Qualifikationen mit. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müsste jede neue Lehrkraft, die angestellt wird, ein Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit durchlaufen, was die Personalrekrutierung massiv erschweren und auch eine Verzögerung beim Einsatz der neuen Lehrkräfte bedeuten würde. Das schafft zusätzliche massive Hemmnisse bei der Lehrkräftegewinnung für die Ergotherapieschulen und wirkt, ähnlich wie Frau Marschall es auch schon sagte, definitiv dem Bürokratieabbau entgegen. Uns ist deshalb wichtig, dass das in der Verordnung, die nach § 144 Abs. 4 formuliert werden soll, in der das Verfahren und die zu erbringenden Nachweise festgelegt werden sollen, unbedingt berücksichtigt werden muss.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Eine kurze Nachfrage zum Thema der Genehmigungsverfahren: Würde dies möglicherweise dazu führen, dass aktuell tätige Lehrkräfte in Zukunft nicht mehr als Lehrkräfte bei Ihnen arbeiten könnten? Würde die Überprüfung bestimmter Standards dazu führen, dass bestimmtes Personal nicht mehr eingesetzt werden kann?

Elke Fischer: Nach meinem Verständnis gilt das im vorliegenden Gesetzentwurf avisierte Feststellungsverfahren lediglich für neu eingestellte Lehrkräfte. Viele unserer Lehrkräfte sind Angehörige der sogenannten Boomer-Generation. Sie gehen jetzt zeitnah in Rente. Ich persönlich bin glücklich, dass ich bereits viele junge Leute in meinem Team habe, welches zurzeit vollständig ist. In anderen Schulen wird es sich aber ganz anders verhalten. Dort werden jetzt viele Lehrkräfte in Rente gehen, und in den nächsten Jahren wird viel neues Personal eingestellt werden müssen. Dort wird es dann, denke ich, zu diesen Schwierigkeiten kommen.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Eine Frage zu den Ausgleichszahlungen für das weggefallene Schulgeld. Da gab es ja erst eine Grundberechnung, die dann noch mal um 50 % erhöht worden ist. Ich glaube, zunächst wurden 110 Euro und jetzt 160 Euro gezahlt. Hat das zu einer vollständigen Kompensation geführt, oder ist das nur ein anteiliger Ausgleich für die weggefallenen Schulgeldebeiträge?

Elke Fischer: Ich glaube, dass Sie über eine andere Berufsgruppe sprechen. Wir haben wirklich das Schulgeld bekommen, das die einzelnen Schulen im Dezember 2017 genommen haben. Ich weiß nicht, ob es in diesem Zusammenhang um die Sozialassistenten geht, die jetzt schulgeldfrei gestellt wurden. In diesem Thema bin ich nicht zu Hause. Wir haben auf jeden Fall keine Erhöhung bekommen. Wir haben noch dieses alte Schulgeld, auf das wir festgelegt sind.

Das war schon früher so: Wo es viele oder mehrere Ergotherapieschulen gab, wurde das Ganze durch Wettbewerb beeinflusst und war schon damals nicht auskömmlich. Und jetzt sitzen wir immer noch darauf fest, während neu gegründete Schulen einen Durchschnittswert als Schulgeldersatz bekommen, der zum Teil wirklich höher liegt als bei den Schulen, die schon seit Jahrzehnten ausbilden und ihre Lehrkräfte auch anders eingruppiert haben. Für uns ist es deshalb im Moment wirklich sehr schwierig, auch weiterhin dauerhaft die Ausbildung anbieten zu können.

Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie Katholisches Büro Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- Dr. Kerstin Gäfgen-Track (Konföderation Evangelischer Kirchen)
- Pastor Gerd Brinkmann (Konföderation Evangelischer Kirchen)
- Prof. Dr. Felix Bernard (Katholisches Büro)
- Oliver Böhmer (Katholisches Büro)
- Thomas Wessler (Katholisches Büro)

Prof. Dr. Felix Bernard: Wir sind dankbar, dass wir heute die Möglichkeit haben, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die Schulen in kirchlicher Trägerschaft beschulen mehr als 29 000 Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Das ist eine ganz hohe Anzahl und trägt dazu bei, dass die jungen Menschen eine qualifizierte Schulausbildung erhalten. Wenn auch in der Niedersächsischen Verfassung so schön geschrieben steht, dass die freien Schulen Anspruch auf staatliche Förderung haben, so ist die Berechnung der Finanzhilfe in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten immer etwas undurchsichtig gewesen. Vor allem aber haben wir immer beklagt, dass sie nicht auskömmlich ist. So sind wir dankbar, dass es zu einigen Änderungen des Schulgesetzes kommen soll und hier auch eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit ermöglicht werden soll. Ferner hoffen wir auch darauf, dass es infolge der Änderung zu einer etwas besseren Finanzierung kommen könnte.

In dem Gesetzentwurf steckt viel Arbeit. Deswegen danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultusministeriums sehr dafür. Wir danken aber auch dem Landesrechnungshof sowie den Politikerinnen und Politikern für ihr Engagement in dieser Angelegenheit. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern hat Niedersachsen bezüglich der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft noch etwas Nachholbedarf, wenngleich die Landesregierung erfreulicherweise in den letzten Jahren zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat, speziell auch für den Ganztags Schulbereich, für die schulische Sozialarbeit und die IT-Administration. Dafür sind wir dem Land, den Politikerinnen und Politikern, die dafür gesorgt haben, sehr dankbar.

Doch das Niedersachsenross könnte bei der Finanzhilfe noch einen Sprung nach oben wagen. In Bezug auf die geplante Neuausrichtung der Berechnung gibt es noch etwas Klärungsbedarf und auch den Wunsch nach mehr Eindeutigkeit bei einigen Parametern. Dazu haben wir Herrn Brinkmann und Herrn Wessler an unserer Seite, die en détail den Teufel, der bekanntlich im Detail steckt, aufdecken werden.

Pastor Gerd Brinkmann: Welch Vorrede! Ich versuche mal, den Teufel aufzudecken. Der Teufel steckt im Detail, das ist natürlich so. Vorweg: Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, weil er unserer Meinung nach der Intention des Letter of Intent deutlich entspricht. Wir finden, dass die Formel und die Nomenklatur sehr gut umgesetzt sind. Das ist genau die Richtung, die wir wollen. Es steht im Letter of Intent allerdings, dass die tatsächlichen Kosten immer der Orientierungspunkt sind - die *tatsächlichen* Kosten des Landes. Und an dem Punkt braucht es dringend eine Nachschärfung in dem Gesetzentwurf. Im Grunde begrüßen wir es, aber wir sehen, dass nur die

Nomenklatur erfüllt ist und dass in den Details der Faktoren nicht das abgebildet ist, was den tatsächlichen Kosten entspricht.

Es ist schon öfter gesagt worden: Das Thema Personalgemeinkosten ist ein großer Haken, eine große Summe, die uns fehlen wird. Das andere sind die Sachkosten. Sachkosten sind ein Problem in der Analyse. Das ist in allen Bundesländern so, das ist in ganz Deutschland so, weil wir eben eine Teilung der Kosten zwischen Kommunen und Land haben. Da gibt es in vielen Bundesländern gute Ideen, wie man das ausrechnen könnte und sehr gut benennen kann. Im Grunde haben wir auch im Arbeitskreis Evaluation schon wichtige Schritte in die Richtung gemacht, dass wir gucken können: Was sind denn die tatsächlichen Kosten? Dort legen wir den Finger in die Wunde, und dort steckt in der Tat der Teufel im Detail. Dort müssen wir hinschauen.

Wenn wir am Ende die tatsächlichen Kosten nicht abbilden und irgendeine Summe als gesetzt nehmen, bei der wir aber nur bei 80 % liegen, dann sind wir bei 64 % und eben nicht dort, wo wir hinwollen. Unsere Analyse ist: Im Moment bewegen wir uns in der Finanzhilfe tatsächlich ungefähr zwischen 60 % und 64 %. So nehmen wir das jedenfalls wahr, wenn wir am Ende ausrechnen, was uns ein Schüler oder eine Schülerin kostet und was wir an Finanzhilfe bekommen.

Die Evaluation, die in der Arbeitsgruppe mit dem Kultusministerium auf einem guten Weg ist, muss intensiv fortgesetzt werden. Deswegen schlagen wir vor, dass wir viel eher zu einer Evaluation kommen. Wir schlagen vor, schon zum 1. August 2026 genau hinzuschauen und dann möglichst schon Arbeitsergebnisse zu haben, die zu einer tatsächlichen und klaren Kostenanalyse führen.

Thomas Wessler: Von der Schülerzahl her haben wir im freien Schulwesen ca. 20 % der allgemeinbildenden Schülerinnen und Schüler und ca. 10 % im berufsbildenden Bereich. Es taucht immer wieder das Stichwort „Letter of Intent“ auf. Wie weit wird er umgesetzt? Ich nehme die Frage von Herrn Politze gerne noch einmal auf. Minister Tonne hat uns in der letzten Legislatur aufgefordert, den Zwischenstand, den wir in der Erarbeitung erreicht haben, festzuhalten, so dass er nicht verloren geht. Diese Aufforderung haben wir angenommen. Es ist aber ein Zwischenstand. Das heißt, der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, ist ein Zwischenstand. Es fehlt noch eine ganze Menge. Insofern ist es schwierig - wenn man in einzelne Konstruktionen einsteigt - zu sagen: Das ist es jetzt. Deswegen ist das, was ich vortragen werde, sicherlich an der einen oder anderen Stelle noch weiter zu bedenken.

Ich nenne nur ein paar Stichworte, die vorhin schon auftauchten. Bei unseren berufsbildenden Schulen stelle ich als Träger mit Blick auf die Schulgeldfreiheit etwas anderes fest: Wir müssen sie subventionieren. Was an Schulgeldzahlung landesseitig kommt, führt bei einem Träger, wie wir es sind, der nach TV-L bezahlt - wir zahlen also alles, was der öffentliche Dienst auch zahlt -, nicht dazu, dass wir die Schulgeldfreiheit wirklich garantieren können. Wir tun es zwar, aber wir müssen es quersubventionieren. In der Formel fehlen bestimmte Dinge nach wie vor. Für uns ganz aktuell: Ich habe kommende Woche ein Gespräch mit einer Kommune, die ob der jetzigen Lage einen hohen Druck in der Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler hat. Da kann ich nur sagen: Im Bereich Deutsch als Zweitsprache tauchen die Erhöhungen, die Landesschulen erhalten, bei uns nach wie vor nicht auf. Das heißt, das ist bei uns rein karitatives Engagement, das uns immer wieder an die Grenze des Leistbaren führt.

Der eine Teil des Letter of Intent, der umgesetzt wurde, liegt bereits vor: Das Haushaltsbegleitgesetz ist genannt worden, Schulsozialarbeit, Ganzttag, IT-Administration. Aber: Im Wesentlichen muss man ja sagen, dass es sich dabei um Summen handelt, von denen man Personalkosten finanzieren muss. Wenn allerdings keine Dynamik enthalten ist, keine Tarifsteigerung vorgesehen ist, weiß ich schon jetzt, dass ich in fünf Jahren an dem Punkt bin, nicht mal mehr die Hälfte von dem umsetzen zu können, mit dem ich eingestiegen bin. Das ist ein Punkt, der dringend noch mal nachgeschraubt werden muss, deswegen: Zwischenstand.

Ich habe mich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres gefreut, dass die Landesregierung den Slogan ausgegeben hat: einfacher, schneller, günstiger. Bürokratieabbau in allen Bereichen. Wenn ich allerdings in den Bereich der Aufsicht hineinschaue, die geplant ist, dann sehe ich eher: komplizierter, langwieriger und personalkostenintensiver. Es gäbe sicherlich noch Möglichkeiten, da herauszukommen, die wir nutzen sollten. Warum? - Wenn ich das bei uns durchrechne: Wir als großer Träger holen pro Schuljahr ca. 100 Personen neu an Bord. Dabei geht es natürlich auch um langfristige Erkrankungen und Schwangerschaftsvertretungen. Ich mag mir nicht ausmalen, wie eine Landesverwaltung in angemessener Zeit bearbeiten will, dass wir zu den Punkten die Leute auf dem Platz haben. Das hat für uns größte Priorität. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen qualitativ hochwertigen Unterricht und nicht auf langwierige Pausen, die dadurch entstehen, dass keine Lehrkraft auf dem Platz stehen kann. Das ist für uns die größte Priorität. Deswegen ist der Ansatz zu hinterfragen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das, was der Landesrechnungshof aufgedeckt hat, einen kleineren Teil der Schulen in freier Trägerschaft betrifft. Warum jetzt also ein System nehmen und auf *alle* Trägerinnen und Träger ausweiten? Wir würden einen dicken Karton packen, an das RLSB schicken, viel Vergnügen wünschen und gerne eine Rückantwort in drei Wochen haben. Das kann ich mir schwerlich vorstellen.

Als Maßnahme ist geplant, dass wir künftig Qualifizierungen auf den Weg bringen sollen, die dazu führen, dass eine Unterrichtsgenehmigung erteilbar ist. Als ehemaliger Fachleiter in der Lehrerbildung kann ich nur sagen: Ich begrüße inhaltlich die Dinge, die da vorgesehen sind. Wer muss sie bezahlen? - Der Träger selber. Jetzt kann man einwenden, das führt zu einer Unterrichtsqualität, und man kann mit diesen Personen etwas machen. Nein, derzeit ist vorgesehen, dass mit dieser Qualifizierungsmaßnahme keinerlei Berechtigungen verbunden sind. Das heißt, ein Unterrichtseinsatz bis zum 10. Jahrgang ist denkbar, für die Sekundarstufe II aber nicht. Das wäre ein Rückschritt. Insbesondere der Seiteneinstieg in den Gymnasien, wo man durchaus mal einen Diplom-Physiker nimmt und ihn pädagogisch entsprechend begleitet, ist bisher durch die Studienseminare erfolgt. Das ist bisher nicht vorgesehen. Das heißt, diese Qualifizierung wäre in der Tat ein Rückschritt in der Qualität, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II.

Nun aber der eigentliche Bereich der Finanzhilfe: Ja, die Formel ist auf einem guten Weg. Die Einmalzahlungen sind bislang alle an uns vorbeigegangen; andere Bundesländer haben es geschafft, wir hier leider nicht. Das wird durch die Formel durchaus aufgenommen. Allerdings steckt dort ein Konstruktionsfehler drin. Dieser ist ganz offensichtlich. Ich möchte es etwas anders ausdrücken, als Herr Stülpe es getan hat, aber eine vergleichbare Kritik äußern. Wenn ich eine mathematische Gleichung aufstelle, wo das Ergebnis feststeht und ich einen Abschlagsfaktor auch fest definiere, dann kann ich nur noch die Ausgangswerte gestalten. Und genau das ist

natürlich passiert. Es konnte gar nicht anders passieren, wenn die Vorgabe war, dass der Abschlagsfaktor 80 % feststeht und dass das Ergebnis einer Kostenneutralität auch feststeht. Dann muss man im Bereich der Basis etwas konstruieren, damit das Ergebnis entsprechend herauskommt.

Ein Beispiel ist der Faktor 1,167 bei den Sachkosten. Ich glaube, niemand in diesem Saal ist in der Lage, exakt zu sagen, woher diese sich herleiten, geschweige denn, dass man Sachkosten, die die kommunale Seite betreffen, von Personalkosten ableitet. Das heißt, diese Konstruktion ist in der Tat ein Zwischenstand. Der Letter of Intent ist ein Zwischenstand. Der Prozess ist noch nicht beendet. Das wird an dieser Formel sehr deutlich.

Umso wichtiger ist es, dass in dem Gesetzesvorhaben vorgesehen ist, eine Evaluation durchzuführen. Diese halten wir für zwingend geboten, weil klar sein muss: Was sind eigentlich die tatsächlichen Kosten, die eine öffentliche Schule hat? Nur so kann eine Konstruktion erfolgen, die eine Orientierung am öffentlichen Schulwesen hat. Wir haben nie mehr verlangt. Es war auch immer die Forderung des Landesrechnungshofes, nicht zu Überzahlungen zu kommen, sondern immer fest im Blick zu haben: Was haben die öffentlichen Schulen?

Das heißt: Was ist zu tun? Es wären zunächst die Begrifflichkeiten, die im Schulgesetz enthalten sind, klar zu klären: Was sind eigentlich Personalkosten? Man kann in andere Bundesländer gucken, da sind einzelne Bestandteile aufgeführt, die man dann auch aus dem Landeshaushalt ableiten kann. Bei Sachkosten, die die Kommune betreffen, haben andere Länder auch klar definiert, was sich dahinter verbirgt und was sich dahinter nicht verbirgt. Wenn das erfolgt ist, kann eine Kostendarstellung durchgeführt werden. Dann können Sie als Abgeordnete anhand der Haushaltstitel des Landes nachvollziehen: Was ist eigentlich an finanziellen, sächlichen und auch personellen Mitteln in die Schulen des Landes geflossen? Dann können Sie sagen: Ja, auf dieser Basis, die jetzt zugrunde liegt, können wir einen Abschlag politischer Art definieren, wo wir sagen, das ist der Trägeranteil, der durch Eltern entsprechend aufzubringen ist.

Solange diese Basis nicht steht, werden wir nach wie vor Schwierigkeiten haben und uns darüber streiten, ob die Konstruktion, ob die Ableitungen richtig sind, ob sie funktionieren usw. Diese Dinge können in der Tat wesentlich schneller erfolgen, als derzeit mit 2028 angegeben ist. Es gibt von unserer Seite sicherlich die Unterstützungsmöglichkeit in dem Bereich. Wir können in andere Bundesländer schauen, sodass wir nicht erst wieder auf die nächste Legislatur warten müssen, bis wir dann eine konkrete Konstruktion entsprechend vorliegen haben. Das wäre mein Wunsch, weil ich ganz ehrlich in der Situation bin, dass ich nächste Woche der kommunalen Seite eigentlich gerne sagen würde: Ja, wir sind an eurer Seite, wir helfen euch in der arg schwierigen Situation mit der Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler, die wir hier im Lande gerade haben. - Jetzt weiß ich nicht, wie ich das lösen soll, weil wir mit diesem Gesetz erst auf einen Zwischenstand angekommen sind.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Herzlichen Dank für den Vortrag. Eine kurze Frage, weil Sie ja sicherlich mit vielen Schulen in Kontakt stehen und bestimmte Dinge auch schon durchgerechnet haben. Besteht die Möglichkeit, dass durch dieses Gesetz Schulen nach dieser Übergangsfrist schlechter gestellt werden als heute? Könnte es passieren, dass sie de facto weniger Finanzhilfe bekommen als jetzt?

Thomas Wessler: Das ist nicht ausgeschlossen und erst recht nicht, wenn man in der Verordnung einige Parameter nimmt, die auf der Landesseite gelten, andere aber nicht nimmt. Und schon stellt sich die Frage: Wo landet das Ergebnis? Ich brauche nur im Bereich der entsprechenden Faktoren eine Seite auf der Landesseite abzuschreiben und direkt umzumünzen.

Ich nehme das Thema der Schülerstunden. Wenn ich das eins zu eins in der Sekundarstufe II umsetze, würde das zu einer Verschlechterung führen, wenn nicht an anderer Stelle die Initiative ergriffen würde, es genauso wie die Landesseite zu machen, um die Zusatzstunden im Bereich DaZ oder im Förderbereich zu gewähren. Dies zu verhindern oder eben nicht, liegt aber alles im Bereich der Verordnung. Dort liegt eine Menge im Detail, was im Gesetzentwurf so definitiv nicht ablesbar ist.

Tagesordnungspunkt 2:

Kommunen entlasten - Zweckbindung bei der Förderung von Kinderbetreuungsplätzen abschaffen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5648](#)

Direkt überwiesen am 30.10.2024

federführend: KultA;

mitberatend: AfluS;

zuletzt beraten in der 43. Sitzung am 7. Februar 2025

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR Dr. Kanwischer (MK): Ich beginne mit einer Frage, die in der vorherigen Unterrichtung offengeblieben war. Herr Fühner fragte danach, ob es auch möglich sei, die Richtlinie RAT V rückwirkend mit Blick auf die Zweckbindung zu verändern, um auf diese Weise die Probleme der Zweckbindung und der Zweckbindungsfrist abzuräumen. Das ist nicht möglich. Das ergibt sich daraus, dass der Haushaltsgesetzgeber für diese Richtlinie Mittel für den Bereich „Förderung von U3-Plätzen“ vorgesehen hat. Das steht ausdrücklich so im Haushaltsplan. Deshalb können wir von dieser Vorgabe des Haushaltsgesetzgebers jetzt nicht abweichen.

Gleichwohl waren wir aufgerufen, Möglichkeiten zu prüfen, dem Problem zu begegnen, dass Plätze, die aus der Richtlinie als U3-Plätze gefördert worden sind, nunmehr in Ü3-Plätze umgewandelt werden sollen. Hier war in Aussicht gestellt worden, möglicherweise Ausnahmevorschriften, die nach der LHO vorliegen, fruchtbar zu machen, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Diese Prüfung wurde durchgeführt. Es haben Abstimmungen mit dem Finanzministerium, mit der Bewilligungsbehörde, und allen, die zu beteiligen sind, stattgefunden. Dabei wurde identifiziert, dass wir durchaus Spielräume haben. Diese Spielräume sollen auch genutzt werden. Und das will ich auch im Einzelnen gerne darstellen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sehen vor, dass beim Vorliegen eines anderen förderungsfähigen Zwecks von einer Rückforderung der Mittel abgesehen werden kann. Genau das ist hier der Knackpunkt. Es ist sozusagen bereits jetzt möglich, dass diese Plätze umgenutzt werden und dass aus U3-Plätzen Ü3-Plätze gemacht werden. Das hat aber grundsätzlich zur Folge, dass die erhaltenen Zuwendungsmittel - weil sie anders eingesetzt werden, als in der Förderrichtlinie bestimmt - anteilig zurückzugewähren sind. Hier geht es also darum, dass auf eine Rückforderung verzichtet werden kann.

Das ist eine Ausnahmevorschrift. Das bedeutet, dass seitens der Zuwendungsempfänger ein Antrag auf Umnutzung oder auf Zweckänderung gestellt werden kann und dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen kann. Diese Voraussetzungen sind definiert worden. In meiner letzten Unterrichtung hatte ich in Aussicht gestellt, dass wir vielleicht Fallgruppen bilden können. Wenn sich also die Bedarfslage derart verändert, dass sich herausstellt, dass der U3-Bereich zurückgeht und es erforderlich ist, den auf-

wachsenden Ü3-Bereich abzudecken, dann wird von einer Rückforderung abgesehen. Eine weitere Möglichkeit, von einer Rückforderung abzusehen, wird auch bestehen, wenn es vielleicht an den erforderlichen Fachkräften fehlt, um die U3-Gruppen zu betreiben. Für eine Krippengruppe braucht man ja, verkürzt gesagt, mehr Personal als für eine Kindergartengruppe. Im Einzelfall könnten vielleicht auch noch andere Gründe geltend gemacht werden, diese kann ich hier aber jetzt nicht vorwegnehmen. Das sind die Fallgruppen, die wir als die wahrscheinlich häufigsten identifiziert haben.

Ein entsprechendes Antragsformular ist entwickelt worden und wird online auf dem Bildungsportal eingestellt werden. Die Träger werden auch in geeigneter Weise darüber unterrichtet werden, dass es dieses Antragsformular gibt. Wir stellen uns das dann so vor, dass - wenn die Situation so ist, wie beschrieben, und es vor Ort entsprechende Änderungen der Bedarfslage gegeben hat - der Antrag gestellt werden kann und dann von der Bewilligungsbehörde auf eine Rückforderung verzichtet wird.

Aussprache

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Herzlichen Dank für die erfreulichen Nachrichten und ein Dankeschön, dass eine konstruktive Lösung gefunden worden ist. Auch für die betroffenen Kommunen ist das insbesondere eine sehr erfreuliche Nachricht, da diese gerade beim Thema Kita und Krippe natürlich auch immer unter Druck stehen.

Eine kurze Nachfrage: Sie haben die Kriterien angesprochen und haben gesagt, es könne ja auch möglicherweise noch andere Einzelfälle geben. Ich möchte gerne einen Fall schildern, der vielleicht auch darunter fallen könnte. Wenn beispielsweise eine Krippe in näherer Umgebung von einer gleichen Kommune sozusagen neu gebaut wird, neue Krippenplätze geschaffen werden und man dann bestehende Krippengruppen in diese neue Krippe verlagert, könnte der alte Krippenraum möglicherweise auch für den Ü3-Bereich genutzt werden. Das heißt also, ohne Förderung werden neue Krippenplätze geschaffen. Die Krippengruppen werden nur verlagert. Sie bleibt bestehen, nur die Räumlichkeiten werden sozusagen umgewidmet. Das wäre kein Fall, der die von Ihnen gerade erwähnten Kriterien betrifft, weil es ja hier nicht um den Bedarf geht, sondern der Bedarf wird im Grunde nur in neue Räume, die ohne Förderung geschaffen werden, verlagert. Vielleicht kann man - wenn Sie ohnehin schon versuchen, Ausnahmen zu sammeln und zu verschriftlichen - solche Situationen auch mit berücksichtigen. Ansonsten ein großes Dankeschön, dass das hier einigermaßen zügig geregelt und geklärt werden konnte.

MR **Dr. Kanwischer** (MK): Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich jetzt zu diesem berichteten Einzelfall natürlich nichts Genaues sagen kann. Es kann aber festgehalten werden, dass diese beiden Hauptfallgruppen, die ich dargestellt habe, nicht abschließend und ausschließlich sind, sondern dass, wie gesagt, Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden müssen. Die Ergebnisse dieser Prüfung können jetzt natürlich noch nicht vorweggenommen werden.

Beratung

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Erstmal sind das ja sehr erfreuliche Nachrichten. Ein Kompliment habe ich auch gerade schon ausgesprochen. Die entscheidende Frage ist nun, wie wir mit dem Antrag umgehen. Der Antrag zielte natürlich auch auf Bemühungen in Richtung Bund. Dort ist man gerade in Koalitionsgesprächen. Neue Regeln werden im Bund formuliert. Deswegen glaube ich, dass es nach wie vor gut wäre, wenn es auch Bemühungen vonseiten des Landes gäbe. Wir werden ja auch in Zukunft immer wieder eine große Bandbreite an solchen Fällen erleben. Hier müssen Flexibilität und Rechtssicherheit für die Kommunen geschaffen werden. Deshalb sollte die Landesregierung diese Anliegen auch weiterhin an den Bund transportieren. Es macht daher sicherlich Sinn, an dem Antrag festzuhalten. Wir können heute abstimmen. Die Unterrichtung hat gute, aber keine weitergehenden Erkenntnisse gebracht, die jetzt noch weiterer Beratungen bedürften.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Herr Fühner, ich kann das Ansinnen verstehen, aber die Koalitionsverhandlungen in Berlin finden unbenommen von dem vorliegenden Entschließungsantrag statt. Dieser hat sich ganz offensichtlich erst mal hier für Niedersachsen durch Regierungshandeln erledigt, insbesondere mit den Hinweisen darauf, wie man laut Landeshaushaltsordnung damit umzugehen gedenkt, die ja auch die Ausnahmen für die wenigen Fälle möglich macht, die bisher aufgetreten sind. Deswegen möchte ich Ihnen anheimstellen, dass Sie den Antrag zurückziehen, oder wir würden ihn ablehnen, weil er durch Regierungshandeln erledigt ist.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Zu Ihrer Argumentation: Erst mal sind es gar nicht so wenige Fälle; Gemeinden im ganzen Land sind davon betroffen. Auch in Zukunft wird es immer wieder solche Fälle geben, weil natürlich extrem viele Räume durch die RAT-Förderung geschaffen worden sind. Das heißt, Bedarfe können sich in den nächsten Jahren auch wieder ändern. Ein großes Kompliment, dass man auf Landesseite nach Lösungen gesucht hat. Aber es kann immer wieder zu Situationen und Fällen kommen, wo es dann vielleicht doch rechtliche Unklarheiten gibt. Von daher ist das Anliegen grundsätzlich *nicht* erledigt. Die Landesregierung hat zwar versucht, Ausnahmeregelungen zu finden, aber die rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben natürlich trotzdem. Deshalb wäre es schon wichtig, dieses Thema auch in Richtung Berlin zu platzieren. Und das ist eben *nicht* erledigt. Von daher würde man als regierungstragende Fraktionen auch gut daran tun, das nicht so herunterzuspielen, sondern dieses Anliegen mit Ernsthaftigkeit zu unterstützen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt die Beratung des vorliegenden Antrages ab und empfiehlt dem Landtag, diesen vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Inneres und Sport abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 3:

Unterstützung durch Klassenassistenzen im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)

erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 08.11.2024

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 40. Sitzung am 22. November 2024

Unterrichtung

MR'in **Rehn** (MK): Seit 2012 ist in Niedersachsen jede Schule inklusiv. Das Kultusministerium hat bereits wesentliche Rahmenbedingungen für das Gelingen eines gemeinsamen Unterrichts in der inklusiven Schule geschaffen. Durch die in Niedersachsen bestehende Struktur ergeben sich für die Unterstützung der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Wesentlichen zwei Zuständigkeitsbereiche: den des Landes im Bereich der inklusiven Schule und den der Kommunen im Bereich der Umsetzung der Sozialgesetzgebung. Zum einen sind an den Grundschulen landesseitig pädagogisch Mitarbeitende tätig; zum anderen sind dort auch Personen beschäftigt, die durch die Kommunen eingestellt werden bzw. deren Leistungserbringung durch die Kommunen gewährt wird. Hierunter fallen zum Beispiel die sogenannten Schulbegleitungen auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Bei dieser Leistung zur Teilhabe an Bildung handelt es sich um eine Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe. Bei der Genehmigung und Bereitstellung von Schulbegleitungen wird wiederum zwischen Leistungen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und Leistungen nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung unterschieden.

Im Bildungsbereich werden für die Schulbegleitungen auch die Bezeichnungen „Integrationshelfer*in“, „Integrationsassistent*in“, „Inklusionsassistent*in“ verwendet. Die sachliche Zuständigkeit liegt in jedem Fall bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe.

Die Schulbegleitung ermöglicht dem Kind bzw. Jugendlichen den Schulbesuch, und sie führt Assistenz Tätigkeiten im Sinne der Unterstützung, Anleitung oder Begleitung aus - zum Beispiel im lebenspraktischen Bereich, bei der Orientierung im Schulgebäude, bei der medizinischen Versorgung, bei der Unterstützung in Konfliktsituationen, im Bereich der sozialen Integration, bei der Lern- und Alltagsmotivation und bei der Lenkung der Aufmerksamkeit.

Eine Personengruppe „Klassenassistent“, wie sie im Entschließungsantrag gefordert wird, gibt es bislang an niedersächsischen Grundschulen unter dieser Bezeichnung nicht, jedoch ermöglicht der Erlass zum Einsatz der pädagogisch Mitarbeitenden, dass diese auch unterrichtsbegleitend eingesetzt werden können.

Unter anderem im Rahmen einer Petition im Mai 2023 forderte der niedersächsische Verband der Leitungen von Grundschulen die landesweite Einführung von Klassenassistenzen an den niedersächsischen Grundschulen. Die hier vertretenen Grundschulleitungen streben eine systemische Entlastung der Grundschullehrkräfte durch Klassenassistentenkräfte im Landesdienst an. Die Forderung basiert auf den Erfahrungen der Wesendorfer Grundschule am Lerchenberg in der Samtgemeinde Wesendorf im Landkreis Gifhorn im Rahmen eines Projektes. An dieser Grundschule gab es seit dem Schuljahr 2019/2020 im Rahmen eines Projekts aufsteigend für alle Schulklassen während des gesamten Schulvormittags in jeder Klasse eine feste Klassenassistentenkraft, die die Klasse täglich begleitet und eine weitere Bezugsperson war. Die dafür benötigten Stellen wurden vom Landkreis Gifhorn finanziert.

Der Begriff „Klassenassistent“ wurde in der Petition verwendet, um eine Verwechslung mit anderen Personengruppen, die bereits an den allgemeinbildenden Schulen tätig sind, zu vermeiden. Der Schulleiter der Grundschule Wesendorf berichtete von einer Zunahme der Arbeitszufriedenheit des Schulpersonals seit Beginn des Projektes. Die Unruhe in den Klassen sei deutlich zurückgegangen, und es habe mehr effektive Lernzeit bei den Schülerinnen und Schülern gegeben.

Aus unserer schulfachlichen Sicht fand bei dem beschriebenen Projekt an der Grundschule Wesendorf ein Pooling von Schulbegleitung, wie es nach dem SGB VIII bzw. SGB IX möglich ist, und eine Weiterentwicklung der Schulqualität statt. Die Maßnahme wurde zudem durch die TU Braunschweig mit 600 000 Euro kofinanziert und auch evaluiert. Die Übernahme der Kosten für Leistungen der Klassenassistenzen, hier auch gemäß SGB VIII und SGB IX, lag allein bei der Kommune im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Aus der Perspektive des Schulleiters und Verbandsvertreters soll nachvollziehbar das Pilotprojekt „Klassenassistent“ in erster Linie zu einer Entlastung der Lehrkräfte führen. Dies ist zwar ein nicht unerwünschter Effekt der Maßnahme, aber dennoch eine Vermischung von unterschiedlichen Zielrichtungen. Dadurch, dass in jeder Klasse der Grundschule durch das Projekt eine Klassenassistenten verortet wurde, veränderte sich konzeptionell der Ansatz weg von der Unterstützung *einzelner* Kinder hin zu einer unterrichtlichen Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte. Damit ergebe sich eine neue Aufgabenbeschreibung und letztendlich eine Landesaufgabe im Sinne der Tätigkeit einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines pädagogischen Mitarbeiters, wie wir sie bereits kennen und - wie ich eingangs schon gesagt habe - als pädagogische Mitarbeitende in unterrichtsbegleitender Funktion.

Jedoch handelt es sich bei Schulbegleitungen bzw. Schulassistenten nach SGB immer um einen individuellen Anspruch auf eine Individualleistung und nicht um eine zusätzliche Ressource für die Schule. Auch Pooling-Lösungen im Bereich der Schulbegleitung beruhen immer auf Individualleistungen, die in diesen Fällen zwar flexibler gehandhabt werden, aber dennoch auf die gezielte Unterstützung einzelner Kinder und nicht vorrangig auf Entlastung von Lehrkräften zielen.

Die Koalitionsvereinbarung sieht gleichwohl die Ausweitung von sogenannten Pool-Lösungen vor, die rechtliche Grundlage für diesen schulbezogenen Einsatz der Schulassistenten nach § 104 SGB IX in der inklusiven Schule im Rahmen einer Poolbildung ist durch die Änderung des Bundessteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 bereits geschaffen worden. Danach kann unter Einbeziehung der Schule eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe

im Bildungsbereich durch mehrere Berechtigte erfolgen, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Die Zumutbarkeit ist dann zu unterstellen, wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen der Schulassistenz oder Schulbegleitung zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der Qualität einhergeht. Erfordert der individuelle und konkrete Teilhabebedarf eine individuelle Assistenz für das Kind beziehungsweise den Jugendlichen, ist eine gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Kinder ausgeschlossen.

Soweit der Teilhabebedarf und die organisatorischen Möglichkeiten es zulassen, können auch zwei oder mehrere Kinder beziehungsweise Jugendliche mit Behinderungen von einer Schulassistentenkraft betreut werden. Die Regelungen bezüglich der Poolbildung ergeben sich dann gegebenenfalls aus den Bedarfsermittlungen der örtlichen Träger. Mehrere Kommunen in Niedersachsen haben bereits jetzt Konzepte entwickelt, nach denen die Leistungen für Schulassistenz nach SGB IX für mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig erbracht werden.

Die sachliche Zuständigkeit liegt in jedem Fall bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im Einzelfall vor Ort über Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen sind neben dem lehrenden Personal auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Landesbedienstete beschäftigt. Sie sind dort in verschiedenen Bereichen eingesetzt und übernehmen unterschiedliche Aufgaben. Sie unterstützen und ergänzen die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte in den Schulen und leisten mit ihren qualitätsorientierten Angeboten einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Nach unserer Einschätzung ist es auch in Niedersachsen durchaus sinnvoll, Schulen durch die verstärkte Bereitstellung von insbesondere pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender und auch therapeutischer Funktion zu unterstützen, um die Arbeit der inklusiven Schule zum Wohle aller Schülerinnen und Schüler maßgeblich zu stärken und zugleich Lehrkräfte bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgaben zu entlasten.

Allerdings ist im Hinblick auf eine entsprechende Umsetzung einerseits die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und andererseits die Entwicklung von Steuerungskriterien für eine bedarfsgerechte Zuweisung von Unterstützungspersonal erforderlich. Darüber hinaus bedarf es einer großen Zahl qualifizierter Fachkräfte, die aktuell nur bedingt zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit für Schulleitungen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterricht unterrichtsbegleitend einzusetzen, gibt es, wie gesagt, bereits jetzt. Allerdings sind die Schulen nicht so ausgestattet, dass eine Begleitung durch diese Fachkräfte über den gesamten Schulvormittag verlässlich für alle Klassen erfolgen kann. Neben den Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden derzeit vom Land weiterhin an 513 Grundschulen Fachkräfte für schulische Sozialarbeit eingesetzt. Auch diese unterstützen und entlasten Lehrkräfte im gewünschten Sinn.

Im Niedersächsischen Kultusministerium werden derzeit auf Basis des Koalitionsvertrages bereits sowohl kurz- als auch mittelfristige Maßnahmen erarbeitet, die das Ziel haben, unter Berücksichtigung von Steuerungskriterien die Schulen systemisch mit Unterstützungspersonal im nicht lehrenden Bereich auszustatten. Die Forderung, landesweit alle niedersächsischen Grundschulklassen mit einer Klassenassistenz auszustatten, erscheint bei aktuell ca. 15 300 Grundschulklassen vor dem Hintergrund der Haushaltslage keinesfalls finanzierbar. Allein für die Grundschulen müssen Haushaltsmittel im Umfang von rund 600 Millionen Euro pro Jahr aufgewendet werden. Die Einführung einer Klassenassistenz bzw. die unterrichtsbegleitende pädagogische Mitarbeit auszuweiten für alle Klassen an den niedersächsischen Grundschulen würde letztlich auch die Frage nach einer entsprechenden Notwendigkeit im Sekundarbereich I nach sich ziehen.

Auch wenn eine Finanzierung von Klassenassistenzen derzeit nicht in Sicht zu sein scheint, hat das Land Niedersachsen den Ball aufgegriffen und bei der anstehenden Änderung des Bundesgesetzes zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Änderung für die Pooling-Lösung angestoßen. Künftig soll es aus unserer Sicht als verbindlichere Lösung möglich sein, Schulbegleitungen für einzelne Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in einem Personalpool zu bündeln und flexibler einzusetzen. Die Länder im Bundesrat haben diese Änderung mit großer Mehrheit unterstützt.

Und darum geht es konkret: Über § 27 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“ des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes kann Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf eine betreuende Person zugeordnet werden. Sie begleitet die Kinder und Jugendlichen in der Schule, hilft bei der Ausführung von Aufgaben im Schulalltag. Bisher ist in der Regel *eine* betreuende Person für *eine* bestimmte Schülerin oder *einen* bestimmten Schüler verantwortlich. Nur auf Wunsch und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen die Betreuenden auch andere Kinder unterstützen. Künftig soll es grundsätzlich möglich sein, die betreuenden Personen in einem Pool zusammenzufassen, insbesondere bei mehreren leistungsberechtigten Kindern oder Jugendlichen in einer Klasse, vorausgesetzt die Erziehungsberechtigten stimmen hier zu bzw. widersprechen dieser Pooling-Lösung nicht. Im Text des Gesetzes gibt es dann minimale Änderungen, die den Schulalltag und den Alltag der Betreuungskraft jedoch deutlich verbessern können.

Die Vorteile: Fällt eine Lehrkraft aus, kann bzw. darf eine andere Betreuungsperson das betroffene Kind unterstützen. Der Schulbesuch des Kindes ist damit gewährleistet. Auch Teilzeitmodelle der Schulbegleitungen können so einfacher umgesetzt werden. Die Anwesenheit einer zu großen Gruppe von Erwachsenen im Unterricht bei mehreren Kindern mit Begleitanspruch kann die Lernenden in der Klasse auch irritieren. Mit einer Zuständigkeit der Begleitpersonen für mehrere Kinder wird die Anzahl der anwesenden Unterstützungspersonen im Unterricht gegebenenfalls reduziert. Gleichzeitig können den Kindern somit auch effektivere Phasen der selbstständigen Unterrichtsteilnahme ermöglicht werden.

Der Beschluss der Länder wurde formal der noch amtierenden Bundesregierung überstellt. Dort ist der Gesetzentwurf auf eine Mehrheit angewiesen. Da das Gesetzgebungsverfahren von der alten Bundesregierung nicht abgeschlossen wurde, bleibt der Bundesratsbeschluss aktiv und muss im weiteren Verfahren von der neuen Bundesregierung bearbeitet werden. Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass für das Haushaltsjahr 2026 seitens des Kultusministeriums 60 Millionen Euro für den Aufbau der pädagogisch Mitarbeitenden beantragt werden. Das

würde etwa einem Zehntel dessen entsprechen, was wir ja für die Ausstattung benötigen würden, wenn wir alle Grundschulklassen mit einer Klassenassistentenz bzw. mit unterrichtsbegleitender pädagogischer Mitarbeit ausstatten würden.

Aussprache

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Herzlichen Dank für die ausführliche Unterrichtung. Es sind ja durchaus ein paar spannende Punkte darunter. Insbesondere geht es hier aber natürlich auch um Fragen der Auslegung des Sozialgesetzbuches und um die Frage, wie der Individualanspruch zu bewerten ist. Deshalb wäre es natürlich auch sehr hilfreich gewesen, wenn das Sozialministerium hier ebenfalls seine Meinung abgegeben hätte, weil natürlich insbesondere auch die Auslegung von bundesgesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch betroffen wäre. Deshalb ist meine Anregung, dass auch das Sozialministerium hier noch mal vorstellig wird, um eine Bewertung abzugeben und um den geltenden Rechtsanspruch, der sich aus SGB VIII und SGB IX ableiten lässt, darzustellen. Es wäre schon gut, wenn wirklich eine vollumfängliche Unterrichtung durch die Landesregierung stattfindet.

Meine Frage: Ich habe die Unterrichtung ein bisschen dahingehend wahrgenommen, dass man auf der einen Seite zwar nichts machen kann, man auf der anderen Seite aber eine Bundesratsinitiative erwirkt hat, die dazu führen könnte, dass man es doch macht. Hier müssten Sie mir mal weiterhelfen. Dass man das nicht von heute auf morgen an allen Grundschulen umsetzen kann, können wir nachvollziehen. Wenn aber jetzt diese Bundesratsinitiative Erfolg hätte und die rechtliche Klärung in der neuen Bundesregierung so umgesetzt werden würde, dann wären die Punkte aus unserem Entschließungsantrag ja vollumfänglich erfüllt, weil wir dann tatsächlich über einen Paradigmenwechsel und einen Wandel in der Struktur sprechen würden. An welcher Stelle bestünde dann noch ein Widerspruch?

MR'in **Rehn** (MK): Der Individualanspruch würde auch durch die Neuregelung im SGB nicht aufgelöst werden. Das heißt, einzelne Schülerinnen und Schüler hätten bei einer Behinderung, die das auch erfordert, weiterhin den Rechtsanspruch auf Individualleistung. Die Änderung, die jetzt hier angestoßen wurde, hat aber nichts damit zu tun, sozusagen zu prüfen, inwieweit diese Individualleistungen auch anderweitig in eine Pooling-Lösung einfließen können. Aber beim Pooling würde es eine Erleichterung geben, weg von: „Die Eltern wünschen das.“ Eltern wissen häufig ja gar nicht, dass es diese Möglichkeit gibt. Es würde vielmehr regelhaft erst mal nach Möglichkeiten geschaut werden, eine Pooling-Lösung zu finden. Und erst wenn die Eltern widersprechen bzw. den Bedarf äußern, dass ihr Kind eine Einzelfallförderung bekommt, wäre eine Einzelfalllösung möglich.

Wir wissen nicht, welche Auswirkungen das auf die Verwendung der Gelder hat. Das sind ja Bundesmittel, die dort zum Teil über die Kommunen fließen. Das müsste tatsächlich im Sozialministerium erörtert werden.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Punkt 2 des vorliegenden Entschließungsantrages wäre im Grunde ja genau deckungsgleich zu dem, was auch in dieser Bundesratsinitiative eingefordert wird. Auch wir wollen ja nicht den Rechtsanspruch auflösen, sondern den geltenden Rechtsanspruch nach

SGB VIII und SGB IX lediglich auf das System der Klassenassistenz übertragen. Wir haben in Niedersachsen häufig erlebt, dass dieser Rechtsanspruch immer wieder in Frage gestellt worden ist und bestehende Vorhaben an verschiedenen Schulen wieder eingestellt wurden. Da brauchen wir Klarheit. Das ist ja auch das, was man mit dieser Bundesratsinitiative erreichen will, aber es ist im Grunde auch deckungsgleich mit dem, was im Entschließungsantrag steht.

MR'in **Rehn** (MK): Ich gehe davon aus, dass das eine Feststellung und keine Frage war. - Ich bin in dieser Frage nicht die Fachfrau, das gebe ich ehrlich zu. Das müsste man wirklich im Sozialministerium eruieren. Wir haben den Aufschlag seitens des Kultusministeriums gemacht, diese Bundesratsinitiative zu starten bzw. diese Gesetzgebungsänderung vorzunehmen. Wie das Bundesgesetz dann schließlich geregelt wird, wissen wir nicht.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE): Eine kurze Anmerkung zu dem Thema, das auch ein zweites Ministerium hier hätte unterrichten können. Wir haben uns das als Ausschuss so gewünscht, und es ist auch so übermittelt worden. Wir können uns das als Ausschuss wünschen, und die Landesregierung entsendet.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Sie sprachen mit Blick auf die pädagogischen Mitarbeitenden davon, dass diese eventuell auch therapeutische Funktionen übernehmen könnten. Hier würde mich interessieren, in welchen Bereichen Sie das genau sehen. Bisher werden sie ja vor allem für den Vertretungsunterricht und auch für den Betreuungsunterricht nach dem normalen Unterricht eingesetzt und sind dort auch schon sehr gut eingebunden. Wenn die pädagogischen Mitarbeitenden jetzt therapeutische Funktionen mit übernehmen: Geht das so ein bisschen in die Richtung?

MR'in **Rehn** (MK): Nein, bitte nicht verwechseln! Es gibt unterschiedliche pädagogische Mitarbeitende. Es gibt welche, die wir für die Verlässlichkeit im Ganztag und für Vertretungsunterricht einsetzen. Diese können vielfältig eingesetzt werden. Die therapeutischen pädagogischen Mitarbeiter*innen haben in der Regel auch eine entsprechende Ausbildung, also ergotherapeutisch, logopädisch etc. Das können natürlich die normalen pädagogischen Mitarbeiter*innen *nicht* ersetzen. Das wäre sozusagen eine Ergänzung.

Wir haben aber etwas ermöglicht: Bislang war es so, dass ein Großteil der therapeutischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich an Förderschulen eingesetzt waren. Das ist jetzt geöffnet worden, sodass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch an den inklusiven Schulen tätig werden können. Und in der Inklusion gibt es ja durchaus Schülerinnen und Schüler in den Klassen, die mehr brauchen als nur eine Unterrichtsbegleitung, sondern wirklich therapeutische Unterstützung. Das heißt aber nicht, dass die PMs alle jetzt therapeutisch tätig werden dürfen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für die umfangreiche Unterrichtung. Ich hätte noch ein paar weitergehende Fragen und auch Überlegungen. Wir könnten die Mitberatung durch den Sozialausschuss beantragen, weil es sich um ein Querschnittsthema handelt und wir dann vielleicht auch einen direkteren Zugriff auf das Sozialministerium hätten.

Ich habe mal geschaut: Es gibt ja schon viele Coaching-Angebote, Supervisionsangebote, und wir haben ja auch das Thema Fortbildung im Bereich der Inklusion gestärkt. Das möchte ich positiv

hervorheben. Und ich möchte ebenfalls den Vorstoß unserer Kultusministerin in der Bundesratsinitiative begrüßen.

In Punkt 6 des vorliegenden Antrages wird gefordert, die Funktion der Klassenassistentenz auf die Ganztagschulen auszuweiten. Es gibt aber ja auch einige Schulen, die nicht Ganztagschulen sind, sondern einen ganztagsähnlichen Status haben, die KME- und die GE-Schulen. Bei einem meiner Besuche dieser Schulen stellte sich die Frage nach Betreuung in den Ferienzeiten und nach Betreuung am Nachmittag, was dann auch wieder in Richtung Eingliederungshilfe gehen und das Sozialministerium betreffen würde. Von daher wäre auch ich sehr daran interessiert, ausführliche Informationen zu erhalten, wie hier der Stand ist.

Wenn es eine schwarz-rote Koalition im Bundestag geben sollte, bestehen vielleicht direktere Möglichkeiten, zu dieser Reform beizutragen. Viele sind zurzeit ja unsicher, wie das inklusive SGB VIII aussehen wird, wo die Regelungen ja zu treffen sind. Zum anderen ist das Thema der Reform der Schuldenbremse wichtig, um Ländern und Kommunen weitere Spielräume zu ermöglichen. Vielleicht wäre es tatsächlich gut, diese Punkte mitzunehmen.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE): Eine Mitberatung würde erst nach unserer Beratung starten. Deshalb wäre vielleicht das Einholen einer Stellungnahme das geeignetere Mittel.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Noch eine Nachfrage zu einer Forderung in unserem Antrag: Wir beziehen uns ja darauf, dass die Assistenz der *gesamten* Klasse zur Verfügung gestellt werden sollte. Damit decken wir natürlich auch diejenigen Schülerinnen und Schüler ab, bei denen ein entsprechender Bedarf noch gar nicht festgestellt worden ist und bei denen die Lehrkraft aber schon der Auffassung ist, dass sie Unterstützung benötigen. So wie Sie das mit dem Pooling und mit der Bundesratsinitiative dargestellt haben, geht es doch eher um Abdeckung des individuellen Anspruchs, dass Vertretungen leichter ermöglicht werden, aber auch natürlich Teilzeitbeschäftigungen der Kräfte, die dort eingesetzt werden. Deshalb die Nachfrage: Wie stehen Sie dazu? Soll das auch ermöglicht werden? Dort sprechen wir dann ja gerade nicht von Einsätzen, die tatsächlich an einem festgestellten Bedarf orientiert sind.

MR'in **Rehn** (MK): Sprechen wir über eine Pooling-Lösung, oder sprechen wir über pädagogische Mitarbeit in unterrichtsbegleitender Funktion?

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Pooling.

MR'in **Rehn** (MK): Wie gesagt, wenn die Bundesratsinitiative durchginge, hätten wir ja die Möglichkeit, mit Pooling zu agieren. Die Einzelfallhilfe ist damit aber ja nicht ausgehebelt. Wenn es Kinder mit besonderen Bedürfnissen gibt, kann das ja gewährt werden.

Das Problem ist tatsächlich: In den Bereichen, wo in den ersten Klassen der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf noch nicht festgestellt worden ist - darauf zielen Sie ja ab -, kann diese Assistenz nur genutzt werden, wenn ein anderes Kind in der Klasse wäre, das Anspruch auf diese Unterstützung hätte und die Kommune das letztendlich gewährt.

Wir sind in einer Situation, in der wir nicht das auflösen können, was das SGB VIII und das SGB IX vorgeben. Die Grundschule hätte aber durchaus die Möglichkeit, ihre eigenen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterrichtsbegleitend eingesetzt werden dürfen, in solche Klassen zu geben.

Und es gibt ja auch noch die sonderpädagogischen Lehrkräfte, also die Lehrkräfteförderschule an den Grundschulen bzw. die Expertise und Stunden an den Schulen, sodass also auch Stunden für die Begleitung im Rahmen der Inklusion in die Klassen gegeben werden können. Auch wenn eine Behinderung droht und noch nicht festgestellt worden ist, gilt das in gleicher Weise.

Noch ein Hinweis an der Stelle: Wir haben ja im Bereich der 1. und 2. Klasse die Stunden für die sichere Basis eingeführt, bzw. wir führen sie aufsteigend ein. Dafür sind drei Stunden vorgesehen, die sich auf die ersten beiden Jahrgänge verteilen. Das ist jetzt erstmal nicht viel, aber es hilft vielleicht doch an der einen oder anderen Stelle. Wir werden die dadurch freiwerdenden drei PM-Stunden nicht aus den Schulen herausnehmen. Sie bleiben den Schulen erhalten, und die Schule entscheidet immer selbst, wo sie dann pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützend einsetzt.

*

Der **Ausschuss** bittet einhellig um eine ergänzende Unterrichtung durch das Sozialministerium zu dem Thema „Pooling“ sowie zu den einschlägigen Regelungen des SBG VIII und SGB IX.

* * *